

Die Reform des Patentgesetzes und die Photographie.

Seit 13 Jahren ist das gegenwärtige Deutsche Reichspatentgesetz in Thätigkeit. Dasselbe ist auch in photographischen Kreisen stark in Anspruch genommen worden, sowohl von Seiten des Inlandes, als auch des Auslandes, und es haben sich hier, wie in anderen Branchen, Mängel herausgestellt. Technische Vereine, wie der grosse Deutsche Ingenieurverein, der Verein für Gewerbefleiss, Handelskammern und Corporationen haben sich über diese Mängel öffentlich geäussert, und sie haben dahin geführt, dass behördlicherseits eine Reform des Patentwesens angestrebt wird und dem Reichstage bereits eine Patentgesetznovelle zur Berathung vorliegt. Die photographischen Kreise haben bis jetzt zu dieser Reformfrage nicht Stellung genommen. Es wäre aber ein Irrthum, zu glauben, dass dieselben an dem gegenwärtigen Patentwesen nichts zu tadeln hätten. Im Gegentheil, schon im Jahre 1883 fühlte sich der „Verein zur Förderung der Photographie“ veranlasst, eine Petition an das Kaiserliche Patentamt einzureichen, welche um sachgemässere Prüfung der Patentgesuche bat.

„Zur Erläuterung sei bemerkt^{*)}, dass sich in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder hauptsächlich zwei Patentsysteme gegenüberstehen: das Anmeldungs- und das Vorprüfungsverfahren. Nach dem ersteren System wird eine Erfindung, die Jemand gemacht zu haben glaubt, bei der Patentbehörde einfach angemeldet und dadurch bis auf Weiteres der Anspruch auf gesetzlichen Patentschutz erworben. Der Staat kümmert sich nicht darum, ob eine neue oder eine nach dem Gesetz zu schützende Erfindung vorliegt, sondern er überlässt diese Prüfung Denjenigen, die sich durch den erhobenen Anspruch geschädigt glauben, sei es, dass derselbe gegen Ansprüche, die sie selber haben, verstösst, sei es, dass sie behaupten, Jedermann habe das Recht zur Verwerthung der Gegenstände oder Methoden, für welche das neue Patent gefordert wird. Ueber eine derartige Einwendung wird alsdann von den Patentbehörden oder den ordentlichen Gerichten entschieden. Dem deutschen Gesetze liegt nicht dies System, sondern das Vorprüfungsverfahren zu Grunde, bei welchem der Staat durch eine Patentbehörde die angeblich neue Erfindung, für welche der Schutz nachgesucht wird, einer vorläufigen Prüfung in Bezug auf ihre Neuheit und ihr gesetzliches Recht auf Patentschutz unterzieht. Dieser Schutz wird alsdann je nach dem Ausfall der Vorprüfung ertheilt oder verweigert. Auch hier kann die Entscheidung aber, wie beim Anmeldeverfahren, von jedem Interessenten, der sich durch das Patent benachtheiligt glaubt, angefochten und dadurch ein endgiltiger Spruch herbeigeführt werden, für den auch dem Patentsucher eine Berufung gewahrt ist.

^{*)} Wir geben diese Erläuterung nach den Worten der „Vossischen Ztg.“ vom 14. Januar.